Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 9 (1923)
Heft: 9

Artikel: Zur neuen Darstellung der Schweizer-Geschichte : (Schluss) [Teil 3]
Autor: Dommann, H.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-527956

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

9. Jahrgang. Nr. 9. 1. März 1923.

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.
Der „Pädagogischen Blätter" 30. Jahrgang.

Für die Schriftleitung des Wochenblattes:
J. Troxler, Prof., Luzern, Villenstr. 14, Telephon 21.66

Inseratenannahme, Druck und Versand durch:
Graphische Anstalt Otto Walter A.-G., Olten

Beilagen zur Schweizer-Schule:
„Volksschule" · „Mittelschule" · „Die Lehrerin"

Abonnements-Jahrespreis Fr. 10.—, bei der Post bestellt Fr. 10.20
(Check Vb 92) Ausland Portozuschlag
Insertionspreis: Nach Spezialtarif.

Inhalt: Zur neuesten Darstellung der Schweizer-Geschichte (Schluß). — Biblische Geschichte — kein religiöser Unterricht. — Goldener Mittelweg. — Schulnachrichten. — Inserate.
Beilage: Mittelschule Nr. 2 (mathematisch-naturwissenschaftliche Ausgabe).

Zur neuesten Darstellung der Schweizer-Geschichte.*

Dr. Hs. Dommann.

(Schluß.)

Die Hälfte des 2. Bandes ist dem „Wiederaufbau im 19. Jahrhundert" (d. h. bis 1848), gewidmet. Im ersten Kapitel behandelt G. die Umwälzungsperiode von 1798—1815 großzügig und doch eingehend mit scharfer Charakterisierung. Die Tätigkeit der Geistlichen in der Innerschweiz gegen die ihrem Ursprunge nach religionsfeindliche Verfassung nennt er gehässig eine „fanatische Agitation". Es ist im allgemeinen der gleiche Geist, der aus der Darstellung dieser und der folgenden Perioden spricht, wie der in Oechslis „Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert", an die sich G. in seiner Darstellung unbedingt hält, und der er „zahlreiche Formulierungen" entnommen hat. Die Stellung der Helvetik zur Kirche, namentlich zur katholischen, beurteilt G. nicht eingehend. Er bemerkt allgemein: „Die prinzipielle Trennung von Kirche und Staat wagte man zwar nicht auszusprechen; doch untersagte man jede Veräußerung des Stifts- und Klostergutes, das dann am 17. Sept. 1798 zum Nationaleigentum erklärt und unter weltliche Verwaltung gestellt wurde. Man verbot die weitere Aufnahme von Novizen und Professen und hob alle Patronatsrechte der Kirche auf. Die geistliche Gewalt wurde dem Staate untergeordnet und die Jurisdiktion ausländischer Bischöfe untersagt, die Prozessionen auf die unmittelbare Umgebung der kirchlichen Gebäude beschränkt." — Diese Feststellungen sind allerdings für den Katholiken Grundlagen genug zu einem Urteile über die Kirchenfeindlichkeit der helvetischen Behörden. (Siehe P. Segmüller, „Blätter aus der Kirchengeschichte der Schweiz...", Jahresberichte der Stiftsschule Einsiedeln 1894—1897.) — Der Standpunkt des Verfassers macht ihn auch dem Föderalismus und damit den folgenden Perioden der Mediation und Restauration nicht sehr geneigt. Er anerkennt die Fortschritte gegenüber der vorhelvetischen Zeit, hebt aber gegenüber der Helvetik sehr stark einen allgemeinen Rückschritt hervor. Interessant sind folgende Sätze über die Zeit um 1814: „Die Erschütterungen der Revolutionsperiode hatten die öffentliche Meinung Europas an den Idealen der Aufklärung irre gemacht ... Die Rückkehr zum Historischen und zum alten Herkommen ward die Losung. Vor allem suchte man das Heilmittel gegen künftige Umwälzungen in der Wiederbelebung der Religion und der geistlichen Autorität: Die Verherrlichung des Mittelalters und der kathol. Kirche, die man eben noch als einen „Wust von Aberglauben, Betrug und Roheit" verabscheut hatte, kam in Mode ... In Deutschland feierte die Kurie ihre Triumphe durch die zahlreichen Uebertritte der Fürstensöhne, Schriftsteller und Künstler, und die Wiederherstellung des Jesuitenordens (1814) drückte dann vollends das Siegel auf eine Entwicklung, die sich aus der rückläufigen Richtung der Geister überhaupt ergab ..." (Zitate nach Oechsli.) „Die im Bundesvertrag ausgesprochene Garantie der Klöster und die Wiedereinführung des ... Jesuitenordens bedeu-

* Ernst Gagliardi, Geschichte der Schweiz, von den Anfängen bis auf die Gegenwart. 2. Bd. Seit der Reformation. 1.—3. Tausend. Rascher & Co., Verlag, Zürich, 1920.

teten ebensoviele Erfolge für die Ultramontanen, welche die mittelalterliche Papstgewalt zu restaurieren suchten .... Die liberaleren Strömungen im Klerus ... und die kirchlichen Reformen des Konstanzer Generalvikars Ignaz Heinr. v. Wessenberg wurden durch diese politisierende Richtung überwunden ..." Die Ueberwindung dieser Neuerungen des „Schismatikers" Wessenberg, die der Papst ausdrücklich verurteilte, ist nicht das Werk dieses „Politisierens", sondern der kirchlichen Reinheit und Ueberlieferung! Und der Katholik muß ein protestantisches Urteil über eine innere kirchliche Angelegenheit, wie es G. (S. 345) fällt, ablehnen: „Der politische Katholizismus trat an Stelle von Bestrebungen, welche die Rechte des Staates unzweideutig anerkannt und das Wesentliche viel mehr in der Ausbildung der Geistlichen, der volkstümlichen Gestaltung des Kultus, dem Humanen und eigentlich Religiösen gesucht hatten ... Ein Zeitalter erneuter kirchenpolitischer Kämpfe kündigt sich damit an, und nach Jahrzehnten erst wurden die Bewegungen, die schon gegen Ende der Mediation sich zeigten, in ihrer die weltlichen Formen zersetzenden Gefahr beseitigt ... Wenn den ultramontanen Katholiken und den „erweckten" oder orthodoxen Protestanten der Glaube an eine unfehlbare Autorität, die Abneigung gegen selbständig Denkende, als „Ungläubige" oder „Nichtchristen", gemeinsam war, wenn der jede Toleranz ausschließende selbstgewisse Dogmatismus und die grundsätzliche Verwerfung der individuellen Geistesfreiheit sich in beiden Konfessionen zeigten, so schließen sich dafür liberale Katholiken mit protestantischen Rationalisten und Freidenkern gegen die Anmaßungen der kirchlichen Gewalten, gegen die „Dunkelmänner" aller Sorten zusammen." Das ist eine deutliche Parteinahme für den damaligen Freisinn und zugleich ein bezeichnendes Urteil über ihn! Der folgende Satz diene als Ergänzung dieser Charakteristik: „Die Liberalen, die grundsätzlichen Gegner der politischen und religiösen Reaktion, und die Erben der Freiheitsideen des 18. Jahrhunderts, hielten fest an dem Traum der Völkererhebung; sie sympathisierten mit den konstitutionellen Bewegungen im Ausland ..."

Die liberalen Verfassungen von 1830/31 — „unter Anklängen an Rousseau und die Helvetik" — begrüßt G. — Für die Zeit des Sonderbundes wollen wir uns sein Urteil über das Siebner-Konkordat merken: „Wie einst im 16. Jahrhundert die Reformierten, waren nun die Liberalen auf dem verhängnisvollen Weg eigenmächtiger Sonderverhältnisse vorangegangen, und eine Erschütterung des ohnedies sehr gespannten Vertrauens ... war die Folge." Der Sarnerbund wird als Gegenstück dieses liberalen Konkordats bezeichnet. Die Badener-Artikel nennt G. den „Versuch der weltlichen Behörden, ein übereinstimmendes Staatskirchenrecht zu schaffen." Daß der Papst diese „kühnen Neuerungen" verwarf, ist bekannt.

Wichtig für den Uebergang zu den Vierziger Jahren ist der „Sieg der klerikalen Demokratie", wie G. die konservative Verfassungsänderung in Luzern nennt. Als Gründe der politischen Umgestaltung im kath. Vorort gibt er mit Recht an: „Das volksfremde Juristenregiment", den Beitritt zu den Badener Artikeln und die Aufhebung zweier Franziskanerklöster. Der Verfasser kreidet es der konservativen Verfassung besonders an, daß die Mitglieder des Gr. Rates schwören mußten, die Rechte der Kirche zu schützen, auch daß man um den Segen des Papstes nachsuchte. Das Ergebnis der „verhängnisvollen Klerikalisierung" faßt G. in den Satz zusammen: „Der schweiz. Katholizismus besaß, wie in den Tagen des Borromäischen Bundes und der Villmergerkriege, sein Zentrum." — In der Aargauer Klosterfrage muß auch G. zugeben, daß die Schuld der Klöster am Aufstande „weder damals noch später klar bewiesen werden konnte." Die Aufhebung sei ein übereilter Beschluß gewesen. Durch diesen Beschluß war wirklich „dem ultramontanen Katholizismus in und außerhalb der Schweiz der Krieg erklärt ... Die keineswegs einwandfreie rechtliche Grundlage dieses Kulturkampfes machte die Krisis, die damit über die ganze Eidgenossenschaft hereinbrach, nur umso schwerer." Diese Feststellung der ersten Ursachen der folgenden schweren Verwicklungen und des Zusammenschlusses der in ihrem Rechte verletzten Katholiken wollen wir festhalten. G. gibt sich dann allerdings mit dem halben Entgegenkommen der Tagsatzung zufrieden. „Das uneingeschränkte Festhalten am Klosterartikel lieferte den Vorwand zum Plan einer umfassenden Reaktion, und wenn die Radikalen durch das ungestüme Verfolgen ihrer politischen und kulturellen Absichten die Schuld auf sich luden, berechtigte Anschauungen der Gegenpartei nicht genügend zu schonen und die Widersacher durch Formverletzungen äußerlich überdies ins Recht zu setzen, so antworteten diese mit einer Art Rebellion ..." Als ob es sich dabei nur um diesen „äußern" Rechtsgrund der Formverletzung gehandelt hätte, und nicht vielmehr um die Verteidigung der heiligsten religiösen Rechte! Das ganze Vorgehen der kath. Regierungen zur Sicherung des Rechtes wird in ein zweifelhaftes Licht gestellt: „Das Volk sollte durch Emissäre und die Geistlichkeit bearbeitet und zu religiöser Begeisterung mit fortgerissen werden." Die „neue Gefahr der Jesuitenberufung" soll dem schweiz. Freisinn vollends die Waffe in die Hand gedrückt haben. G. muß anerkennen, daß der Bundesvertrag die Jesuitenberufung nicht verbot; doch scheint

er die Ueberzeugung des damaligen Freisinns zu teilen, „daß der Orden grundsätzlich den Frieden der Staaten störe und das Zusammenleben der beiden Konfessionen untergrabe", wenn er sagt: „Man erwartete von seiner Wirksamkeit den Bürgerkrieg, und daß vollends ein eidg. Vorort diesem Kampfelement des Katholizismus die Tore erschloß, empfand man als eine Versündigung wider den hl. Geist der Bünde ..." Von einer objektiven Beurteilung des Ordens und damit der Ursachen jener luzernischen Berufung kann hier keine Rede sein. — Aus der Darstellung der Freischarenzüge möge folgender Satz festgenagelt werden: „Bern, Aargau, Solothurn, Baselland und Waadt — die Hochburgen des Radikalismus — wollten von keiner Bestrafung ... etwas wissen." Den zweiten Freischarenzug nennt G. ein „verantwortungsloses und unsinniges Unternehmen" und einen „schlimmen Rechtsbruch". Dem aus der Abwehr solcher revolutionärer Unternehmen entstandenen Sonderbund schreibt er ohne genügende Begründung einen Offensivcharakter zu: „Der äußerlich festgehaltene Verteidigungscharakter war bloßer Schein: Tatsächlich handelte es sich von Anfang an um eine Offensiv- und Defensivallianz, und in bedenklicher Weise erinnerte sie an jenes Glaubensbündnis, das einst in der Epoche schärfster konfessioneller Zerklüftung geschlossen worden war.. Das Gefühl der Minderheit und der daraus entspringenden Schwäche verleitete sie (die „Ultramontanen") bis zu einer Art Hochverrat." Die Triebfeder des verletzten Rechts wird übersehen! Der Satz: „Der Radikalismus hatte, im Gefühl der Unhaltbarkeit, alles auf die Karte des Bürgerkrieges gesetzt", zeigt uns, wo der stärkere Kriegswille, die größere Rücksichtslosigkeit war. G. selbst bezeichnet das Vorgehen der Radikalen als „Bundesrevolution". Die Ausnützung des Parteisieges nach dem Sonderbundskriege zeigte sich bekanntlich darin, daß u. a. der Freischarenführer Ochsenbein erster Bundesrat wurde, und daß der Jesuitenorden durch die Bundesverfassung ausgewiesen und die Gewährleistung der Klöster weggelassen wurde. Kann man da noch mit gutem Grunde von einer „Mäßigung des Radikalismus" reden? Diese Verfassung bedeutete denn auch „die Erfüllung von Zwinglis Programm, d. h. das Uebergewicht der protestantischen Elemente über die in zweite Linie zurückgedrängten katholischen". „Diese Veränderung des politischen Systems, die Ueberführung der föderalen Einrichtungen zu stärkerer Einheit, die Zurückdrängung des Ultramontanismus bildeten das wahre Ziel des Kampfes, in dem die Jesuiten- und Klosterfrage mehr nur die Vorwände darstellten." Das ist ein offenes Bekenntnis und wirft ein scharfes Licht auf die ganze Politik des damaligen Freisinns und die Verantwortlichkeit an den schweren innerpolitischen Erschütterungen!

Biblische Geschichte — kein religiöser Unterricht!

Das ist die neueste Erfindung des an pädagogischen Neuigkeiten trotz seiner Jugend schon so reichen 20. Jahrhunderts. Und diese Erfindung ist Schweizer Patent. Der Erfinder ist ein Zürcher. Und dazu noch ein Lehrer und Erziehungsrat des Kantons Zürich. Die Reklame für die neueste Erfindung steht im „Pädagogischen Beobachter", Nr. 1 — Beilage zur „Schweizerischen Lehrerzeitung", Nr. 3, 1923.

Die Leser der „Schweizer-Schule" wissen vielleicht, daß laut zürcherischem Schulgesetz die „Biblische Geschichte und Sittenlehre" zu den ordentlichen Unterrichtsgegenständen der zürcherischen Primarschule gehören. (Nebenbei gesagt, ist das nicht überall im Schweizerlande der Fall, z. B. auch im Kanton Luzern nicht. Vergl. § 3 und 4 des Erziehungsgesetzes!) Die Leser der „Schweizer-Schule" werden ferner wissen, daß — wieder laut zürcherischem Schulgesetz — dieser Unterricht in den ersten 6 Schuljahren durch den Lehrer selber zu erteilen ist, und daß — wieder laut Gesetz — dieser Unterricht so erteilt werden soll, daß Schüler der verschiedensten Konfessionen ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit daran teilnehmen können. (!)

Bis vor kurzem nun hatten z. B. kathol. Eltern, wenn sie ihre Kinder diese Art von Bibel- und Sittenunterricht nicht besuchen lassen wollten, ein Gesuch um Dispens einzureichen, dem selbstverständlich — nach dem klaren Wortlaut des Artikels 49 der Bundesverfassung — ohne weiteres entsprochen werden mußte. So heißt es ja: „Niemand darf zum Besuche eines religiösen Unterrichtes gezwungen oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden."

Und weiter werden die Leser der „Schweizer-Schule" davon gehört haben, daß der Zürcher Erziehungsrat in einem „Kreisschreiben" betr. bibl. Geschichte und Sittenlehre" kürzlich verfügte, es brauche in Zukunft kein Gesuch um Dispens mehr, wenn man diesen Unterricht nicht besuchen wolle, es genüge eine bloße Anzeige. Das ist eine selbstverständliche und sehr brave Verfügung. (Weniger selbstverständlich, eigentlich unverständlich und nur aus der Mentalität gewisser bornierter Zürcher Kreise heraus einigermaßen zu